

**Amtsblatt Nr. 11 vom 18.03.1986
für den Landkreis Berchtesgadener Land**

Landratsamt
Bek.-Nr. 1

**Verordnung des Landkreises Berchtesgadener Land über das Landschaftsschutzgebiet
„Rostwald/Stanggaß“,
vom 24.02.1986.**

Der Landkreis Berchtesgadener Land erläßt auf Grund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), geändert durch Gesetz vom 06.12.1983 (GVBl. S. 1043), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 17.02.1986 Az. 820-8623-74/76, genehmigte **Verordnung**:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Gebiete „Stanggaß“ und „Anzenbach“, Gemeinde Bischofswiesen und Markt Berchtesgaden, werden unter der Bezeichnung „Rostwald/Stanggaß“ in den § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt: Beginnend am Abzweig Staatsstraße 2100 zum Grubenlehen, Gemeinde Bischofswiesen, die sog. Tanzbichlfreie einschließend, erreicht die Landschaftsschutzgebietsgrenze westlich unterhalb des Grubenlehens in Bischofswiesen den östlichen Fahrbahnrand der B 20; diesem südlich folgend bis zum Abzweig Oisler-Lehen. Die südwestlich der B 20 gelegene Wiesenfläche Fl.Nr. 1880 der Gemarkung Bischofswiesen einschließend (die B 20 dabei in gerader Linie zunächst nach Süden, dann wieder nach Osten kreuzend), sodann die bebauten Bereiche des ehem. Ponnlehens aussparend, desgleichen alle bebauten Grundstücke der Gnotschaft Stanggaß (diese werden vorwiegend nördlich auf den Flurgrenzen umfahren) bis Kälberstein. Die hier vorhandene, z.T. in jüngerer Zeit entstandene Bebauung nordöstlich auf den Flurgrenzen umfahrend bis zur Gemeindeverbindungsstraße Berchtesgaden-Rostwald. Die zeilenförmig an den östlichen Fahrbahnrand sich anschließende Bebauung aussparend und die freien Wiesenhänge südwestlich und südlich des Locksteins einschließend in nordöstlicher Richtung entlang der Grundstücke der Nonntalbebauung – diese dabei ausschließend – erreicht die Schutzgebietsgrenze unweit nördlich des Naglerlehens die St 2100 (ist Verbindungsstraße Bischofswiesen-Berchtesgaden) gegenüber dem Kreiskrankenhaus. Westlich dieser Straße am südlichen Fahrbahnrand entlang und weiter dabei alle hier vorhandenen bebauten Grundstücke aussparend. Die St 2100 (ist Gemeindeverbindungsstraße Bischofswiesen-Berchtesgaden), Fl.Nr. 1011 der Gemarkung Salzberg in nordöstlicher Richtung querend und auf der Grundstücksgrenze Fl.Nr. 1010/1 der Gemarkung Salzberg bis zum Weiherbach. Entlang des Weiherbachs bis zur Mündung in den Gerner Bach. Am westlichen Ufer des Gerner Baches aufwärts und weiter die Siedlung „Am Etzerschlöbl“ südlich und westlich umfahrend bis zur Gerner Straße.

Entlang dieser nach Süden zur St 2100, diese westlich querend und das Fl.St. 2043/2, Gemarkung Bischofswiesen, westlich umfahrend weiter entlang der südlichen Straßenbegrenzung bis zum Fl.-St. 2043/1, Gemarkung Bischofswiesen, dieses südlich umfahrend bis zur südlichen Straßenbegrenzung. Weiter zunächst westlich dann die Fahrbahn nördlich querend, entlang der nordwestlichen Grenze des Fl.St. 2045/2, Gemarkung Bischofswiesen, und schließlich entlang der südlichen Begrenzung des Maximilian-Reitweges, den Aschauer Weiher und dessen nördliche und westliche Flachmoorbereiche einbeziehend, erreicht die Landschaftsschutzgebietsgrenze unweit südlich des Anwesens Gattermann wieder die Ortsverbindungsstraße Berchtesgaden-Bischofswiesen. Den südwestlichen Fahrbahnrand entlang bis zum Abzweig Grubenlehen (ist Ausgangspunkt).

- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einer Karte M 1 : 5000, ausgefertigt vom Landratsamt Berchtesgadener Land am 24.02.1986 eingetragen, die beim Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Die Karte ist dort archivmäßig verwahrt und ist während der Dienststunden allgemein zugänglich. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die wörtliche Grenzbeschreibung.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 300 ha.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes „Rostwald/Stanggaß“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere die zahlreichen ökologisch wertvollen Landschaftszellen wie Streuwiesen, Flachmoore, naturnahe Bachläufe, Hangwaldbestände und freie Buckelfluren mit artenreicher Vegetation zu sichern,
2. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere den Gesamteindruck des von Freiflächen und Waldparzellen sowie unterschiedlichen Geländeformen durchsetzten Landschaftsraumes, u.a. besonders geprägt durch die ortstypischen, jahrhundertealten Laubbaumbestände (Tratten) und mächtige Einzelbäume, zu erhalten,
3. den besonderen Erholungswert dieses Gebietes für die Allgemeinheit weiterhin zu gewährleisten, es insbesondere als ortsnahes Wander- und Spaziergängergebiet der Fremdenverkehrsgemeinden Berchtesgaden und Bischofswiesen zu erhalten.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderzulaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis des Landratsamtes Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung – BayBO -) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere Gebäude (Art. 2 Abs. 2 – BayBO-), Einfriedungen aller Art und Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
 2. Verkaufswagen, Buden oder Verkaufsstände aufzustellen;
 3. Gewässer anzulegen oder sie einschließlich ihrer Ufer zu ändern, selbst wenn sie nach den Bestimmungen des Wasserrechts von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind oder den Wasserzu- und -ablauf sowie den Grundwasserstand zu verändern;
 4. Straßen, Wege, Plätze, Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze o.ä. Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 5. Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 6. ober- und unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen;
 7. Ablagerungen aller Art, Bohrungen und Sprengungen durchzuführen;
 8. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
 9. Kahlhiebe über 0,25 ha vorzunehmen oder Mischwaldbestände in reine Nadelholzbestände umzuwandeln;
 10. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge, Schaukästen oder Lichtwerbungen anzubringen;
 11. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
 12. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, diese zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
 13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
 14. Flugmodelle aller Art zu betreiben.
- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen bei Nass- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) Die Erlaubnis ist; unbeschadet anderer Rechtsvorschriften; zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht geeignet ist, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

- (4) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 und 9;
2. die Errichtung von sockellosen ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen ohne Verwendung von Beton oder Plastikmaterialien;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern und deren Ufer und Dränanlagen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Verkehrssicherung;
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen und Soleleitungen sowie den bestehenden Einrichtungen der Deutschen Bundespost, des Landesleistungszentrums „Ski-nordisch“ und des Aschauer-Weiherbades;
7. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
8. das Aufstellen oder Anbringen von behördlichen Verbots- und Hinweistafeln, Warntafeln, Wegmarkierungen oder zulässigen Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten;

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Rostwald/Stanggaß“ (§ 3) vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (3) Die Befreiung wird vom Landratsamt Berchtesgadener Land als untere Naturschutzbehörde erteilt. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 und 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt;
 2. einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis oder Befreiung nach § 5 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Einziehung von Gegenständen bemisst sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land in Kraft.

Bad Reichenhall, den 24. Februar 1986
M. Seidl, Landrat